

Präambel

¹Die Beachtung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. ²Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) setzt sich für die Stärkung der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland ein. ³Sie regelt deshalb für ihren Verantwortungsbereich ein Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ⁴Die DFG nimmt damit zugleich ihre Verantwortung für die ihr anvertrauten Fördermittel wahr.



Stand der Bearbeitung: 25.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Stellung und Funktion der Präambel.....	1
II. Wissenschaftliche Integrität als Schutzgut.....	2
III. Wissenschaftsfreiheit und rechtsgebundene Selbstkontrolle	3
IV. Die Verfahrensordnung im System komplementärer repressiver Zuständigkeiten.....	3
V. Förderbezogene Integritätsverantwortung der DFG	4

I. Stellung und Funktion der Präambel

Die Präambel konturiert den **normativen Rahmen der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten** (VerfOwF). Ihre Funktion liegt darin, Regelungsziel, Schutzrichtung und systematische Stellung der Verfahrensordnung innerhalb der wissenschaftsrechtlichen Vorgaben, den satzungsgemäßen Zielen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den von den Zuwendungsgebern formulierten haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verdeutlichen. Sie hat auslegungsleitende Bedeutung. Eigenständige Tatbestände, Zuständigkeiten oder Maßnahmen begründet sie nicht.

Leitbegriff der Präambel ist „die **vertrauenswürdige Wissenschaft**“. Er verweist auf den Zusammenhang zwischen guter wissenschaftlicher Praxis und dem Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beschreiben positiv die Anforderungen an redliches wissenschaftliches Arbeiten. Die Verfahrensordnung reagiert demgegenüber auf den Verdacht qualifizierter Verstöße gegen solche Anforderungen. Durch die wechselseitige Beziehung dieser beiden Ebenen zueinander wird die Integrität der Wissenschaft ausdifferenziert und geschützt.

Dieses Leitmotiv ist bei der **Auslegung einzelner Paragraphen der Verfahrensordnung** heranzuziehen. Die Präambel ist insbesondere dort heranzuziehen, wo die Verfahrensordnung unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet oder Abwägungen vorsieht. Dies betrifft unter anderem den DFG-spezifischen Verantwortungsbereich, die Abgrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens von sonstigen Verstößen gegen gute wissenschaftliche Praxis, die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verhältnismäßigkeit möglicher Maßnahmen.

Die Präambel stellt zugleich klar, dass der **DFG keine allgemeine Zuständigkeit für die Kontrolle wissenschaftlichen Verhaltens** in Deutschland zukommt. Maßgeblich bleibt der durch

die Verfahrensordnung und die Funktion der DFG als Forschungsförderorganisation bestimmte Verantwortungsbereich. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der DFG fördert die DFG „Forschung höchster Qualität“. Im Sinne dieses Satzungszwecks gestaltet die DFG auch Rahmenbedingungen und Standards des wissenschaftlichen Arbeitens mit (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der DFG-Satzung). Die Verfahrensordnung formuliert daher in den Sätzen 3 und 4 ihrer Präambel, dass die DFG mit ihr für ihren Verantwortungsbereich auch die Verantwortung für die ihr anvertrauten Fördermittel wahrnimmt.

II. Wissenschaftliche Integrität als Schutzgut

Die Präambel postuliert einen bidirektionalen Schutz der wissenschaftlichen Integrität.

Auf der einen Seite stehen positiv formulierte Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Sie beschreiben, wie wissenschaftliche Redlichkeit im Forschungsprozess nach dem Stand des jeweiligen Fachs gesichert werden soll. Diese **präventive Dimension** des Integritätsschutzes ist im DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verankert. Auf dieser Ebene soll wissenschaftliche Selbstverpflichtung zur Redlichkeit im Forschungsprozess die Grundlage für eine vertrauenswürdige Wissenschaft schaffen und wissenschaftliche Integrität stabilisieren. Die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis wirken in die Wissenschaftsgemeinschaft durch Orientierung, Erwartungsbildung, Ausbildung, Beratung und institutionelle Kultur.

Auf der anderen Seite steht die **reaktive Dimension** des Integritätsschutzes, welche durch die Verfahrensordnung ihren Ausdruck findet. Das Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten setzt bei konkreten Verdachtsmomenten hinsichtlich qualifizierter Normverstöße an.¹ Die Verfahrensordnung arbeitet den Umgang mit entsprechenden Hinweisen verfahrens- und maßnahmenbezogen aus. Sie dient der Aufklärung, der normativen Bewertung und gegebenenfalls der Feststellung und Sanktionierung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie wirkt **spezialpräventiv**, indem sie Wiederholungen verhindert oder Korrekturen veranlasst. Sie wirkt **generalpräventiv**, indem sie die Geltung wissenschaftlicher Kernnormen sichtbar bestätigt. Sie wirkt **reputations- und systemschützend**, indem sie das Vertrauen in Selbstkorrektur und Verantwortungsübernahme der Wissenschaft stabilisiert.²

Wissenschaftliches Fehlverhalten verletzt das Schutzziel der Integritätssicherung, weil es das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit wissenschaftlicher Arbeits- und Publikationszusammenhänge beeinträchtigt. Fehlverhalten kann den Erkenntnisprozess verfälschen, die Zurechnung wissenschaftlicher Leistung verschieben, Förderentscheidungen verzerren, Ressourcen fehlleiten und die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit von Ergebnissen beschädigen.³ Gegenstand dieses Schutzgutes sind somit nicht ausschließlich **Individualinteressen**. Zwar können

¹ Steneck, Sci Eng Ethics 12 (2006), 53, der zwischen Responsible Conduct of Research, Questionable Research Practices und Fabrication, Falsification and Plagiarism als Kernbereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterscheidet; die Differenzierung verdeutlicht, dass Integritätssicherung weiter reicht als die reaktive Behandlung qualifizierter Fehlverhaltensvorwürfe.

² Hesselmann/Reinhart, Science Communication 5 (2019), 552: Am Beispiel von Retractions zeigen sie, dass Reaktionen auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht allein technische Korrekturen darstellen, sondern zugleich Grenzziehungen zwischen legitimer und illegitimer Wissenschaft vollziehen und damit die Selbstbeschreibung der Wissenschaft berühren.

³ Goeckenjan, JZ 68 (2013), 723: Wissenschaft ist als offenes, auf Erkenntnisfortschritt angelegtes Kommunikationssystem darauf angewiesen, dass frühere Arbeiten nicht manipuliert sind und durch genaue Quellennachweise nachvollzogen werden können.

subjektive Rechte einzelner Personen durch Plagiat, Ideendiebstahl, falsche Autorschaft, Behinderung von Forschung oder unfaire Begutachtung unmittelbar betroffen sein. Das Schutzzut der Integritätssicherung umfasst jedoch auch das **institutionelle und überindividuelle Interesse** an der Funktionsfähigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse.⁴

III. Wissenschaftsfreiheit und rechtsgebundene Selbstkontrolle

Die Verfahrensordnung ist Ausdruck rechtsgebundener **wissenschaftlicher Selbstkontrolle**. Ihr verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt ist Art. 5 Abs. 3 GG. Die Wissenschaftsfreiheit schützt die eigenständige Wahl von Fragestellung, Methode, Bewertung und Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie sichert damit auch die Offenheit wissenschaftlichen Streits und die Möglichkeit des Irrtums. Wissenschaftliche Tätigkeit darf deshalb nicht ohne Weiteres durch externe, wissenschaftsferne Maßstäbe bewertet oder diszipliniert werden.

Art. 5 Abs. 3 GG steht wissenschaftlicher Selbstkontrolle jedoch nicht entgegen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzen wissenschaftlicher Freiheit durch wissenschaftliches Fehlverhalten überschritten sein könnten, darf die zuständige Einrichtung diesen Anhaltspunkten in rechtsstaatlich ausgestalteten und wissenschaftsnahen Verfahren nachgehen. Zulässig ist danach insbesondere die **Einsetzung einer wissenschaftsgeleiteten Kommission** zur Prüfung des Sachverhalts und möglicher Konsequenzen, sofern der Gegenstand auf Verstöße gegen wissenschaftliche Kernpflichten begrenzt bleibt und die Verfahrensrechte der betroffenen Person gewahrt werden.⁵ Art. 5 Abs. 3 GG lässt damit einen institutionellen Rahmen wissenschaftlicher Selbstverantwortung zu und prägt seine Ausgestaltung. Diese Schutzrichtung trägt auch die Verfahrensordnung der DFG.

Die Bindung an Art. 5 Abs. 3 GG wirkt dabei in zwei Richtungen. Einerseits verlangt Art. 5 Abs. 3 GG wissenschaftsnaher Beurteilung. Die Auslegung der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss die Fachgebundenheit wissenschaftlicher Standards, die Dynamik wissenschaftlicher Methoden und die Grenze zwischen Fehlverhalten, Irrtum und wissenschaftlichem Diskurs berücksichtigen. Andererseits verlangt Art. 5 Abs. 3 GG rechtsstaatliche Begrenzung. Verfahren wissenschaftlicher Selbstkontrolle können erhebliche reputative und förderbezogene Folgen haben. Sie bedürfen deshalb klarer Zuständigkeiten, hinreichend bestimmter Tatbestände, der Gewährleistung eines an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verfahrens sowie verhältnismäßiger Sanktionsmaßnahmen.

IV. Die Verfahrensordnung im System komplementärer repressiver Zuständigkeiten

Die Verfahrensordnung steht in einem System komplementärer repressiver Zuständigkeiten. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann zugleich unterschiedliche Verantwortungsbereiche betreffen: den Förder- und Begutachtungsbereich der DFG, den arbeits-, dienst- oder hochschulrechtlichen Verantwortungsbereich einer Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung, publikationsbezogene Korrektur- und Rücknahmeverfahren wissenschaftlicher Veröffentlichungsorgane sowie gegebenenfalls straf-, ordnungswidrigkeits- oder

⁴ Schmidt-Aßmann, NVwZ (1998), 1225: Fehlverhalten in der Forschung ist ein Verstoß gegen wissenschaftsspezifische Normen; es beeinträchtigt das Vertrauen, auf das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowohl im Binnenverhältnis wissenschaftlicher Kommunikation als auch im Verhältnis zur Gesellschaft angewiesen sind. Siehe zum Ganzen auch Gärditz, WissR 58 (2025), 164.

⁵ BVerwG, Urteil vom 11.12.1996, - 6 C 5.95.

zivilrechtliche Verfahren. Die Präambel arbeitet vor diesem Hintergrund die eigenständige, aber auf den **Verantwortungsbereich der DFG begrenzte Verfahrenszuständigkeit** heraus.

Die Verantwortung der DFG für die Förderung höchster Qualität und die ihr für diesen Zweck anvertrauten Fördermittel entfällt demgegenüber nicht schon deshalb, weil eine andere wissenschaftliche Einrichtung denselben oder einen überschneidenden Sachverhalt untersucht. Aufgrund der Vielzahl an potentiell betroffenen Verantwortungsbereichen kann es zu parallel laufenden Verfahren unterschiedlicher Institutionen zur Klärung der verschiedenen Rechtsverstöße kommen. § 17 der VerfOWF nimmt speziell auf die parallelen Zuständigkeiten unterschiedlicher wissenschaftlicher Einrichtungen Bezug, setzt sie gerade als existent voraus und trägt hinsichtlich dieser Verfahren zur Klärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens dem Gedanken der Prozessökonomie Rechnung.

V. Förderbezogene Integritätsverantwortung der DFG

Die Präambel hebt abschließend hervor, dass die DFG mit der Verfahrensordnung zugleich ihre **Verantwortung für die ihr anvertrauten Fördermittel** wahrnimmt. Diese Aussage konkretisiert den besonderen DFG-Bezug der Ordnung und knüpft an den satzungsmäßigen Auftrag an, Forschung höchster Qualität in wettbewerblichen und wissenschaftsgeleiteten Verfahren zu fördern.

Diese Verantwortung folgt aus der **Vergabe und Verwendung öffentlicher Fördermittel**. Die DFG darf Fördermittel nur auf der Grundlage eines hinreichend verlässlichen wissenschaftlichen und verfahrensbezogenen Entscheidungsfundaments vergeben. Falschangaben, Plagiate, manipulierte Vorarbeiten oder sonstiges wissenschaftliches Fehlverhalten können die Grundlage der Förderentscheidung verfälschen und dadurch die zweckgerechte, faire und wissenschaftsgeleitete Mittelvergabe beeinträchtigen. Die förderbezogene Integritätsverantwortung steht zugleich in einem **haushaltsrechtlichen** Kontext. Die DFG verwaltet öffentliche Fördermittel. Für Zuwendungen verlangt § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), dass die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen und ein Prüfungsrecht vorzusehen ist. Wissenschaftliche Fördermittel werden nur dann zweckentsprechend verwendet, wenn die geförderte Forschung nach den für Wissenschaft konstitutiven Mindeststandards betrieben wird. Die Verpflichtung auf gute wissenschaftliche Praxis und die Möglichkeit, Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem geordneten Verfahren nachzugehen, sind daher Ausdruck der förderbezogenen Integritäts- und Mittelverantwortung der DFG.

Die förderbezogene Integritätsverantwortung erfasst zudem die **Integrität des Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahrens**. Forschungsförderung durch die DFG beruht auf wissenschaftsgeleiteter Auswahl. Diese setzt voraus, dass Gutachtende und Gremienmitglieder vertraulich, unbefangen und frei von unzulässiger Begünstigung handeln. Daraus erklärt sich der auf eine Forschungsförderorganisation zugeschnittene persönliche und sachliche Anwendungsbereich der VerfOWF.

Literaturverzeichnis

Gärditz, Klaus Ferdinand, Wissenschaftliche Integrität als öffentliches Interesse: Funktion und Regelungsstrukturen von Ombudsverfahren, *Wissenschaftsrecht* 58 (2025), 164–188.

Goeckenjan, Inge, "Wissenschaftsbetrug" als Straftat?, *Juristen Zeitung* 68 (2013), 723–732.

Hesselmann, Felicitas/Reinhart, Martin, Science Means Never Having to Say You're Sorry? Apologies for Scientific Misconduct, *Science Communication* 5 (2019), 552–579.

Schmidt-Aßmann, Eberhard, Fehlverhalten in der Forschung – Reaktionen des Rechts, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1998, 1225–1234.

Steneck, Nicholas H., Fostering Integrity in Research: Definitions, Current Knowledge, and Future Directions, *Science and Engineering Ethics* 12 (2006), 53–74.